

Informationspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 und der dazugehörigen Verordnung vom 6. November 2019.

Mit dem Ziel, den Anlegerschutz zu verstärken, führte das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen erhöhte Informationspflichten ein. Die Trafina Privatbank AG (nachfolgenden «Bank») stellt ihren Kunden die erforderlichen Informationen, je nach Klassifizierung der Kunden, überwiegend im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen zur Verfügung. Dieses Schreiben ergänzt die Informationen, welche die Bank den Kunden in den entsprechenden Vertragsunterlagen gemacht hat. Wir weisen Sie darauf hin, dass die unten aufgeführten Informationen im Laufe der Zeit aktualisiert werden können.

Information über Trafina Privatbank AG

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz und einzigem Geschäftsstandort am Rennweg 50 in 4052 Basel, Schweiz. Für ihre Tätigkeit als Bank und Wertpapierhaus hat die Bank die Zulassung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Die Bank erbringt folgende Finanzdienstleistungen: Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.

Weitere Informationen über die Bank finden Sie auf unserer Website: www.trafina.ch

Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

Auf Wunsch des Kunden erbringt die Bank Finanzdienstleistungen in Form der Vermögensverwaltung und der umfassenden Anlageberatung.

Die Vermögensverwaltung beinhaltet die Verwaltung von in verschiedenen Anlageklassen (Liquidität, Anleihen, Immobilien, Aktien, derivative Finanzinstrumente, etc.) angelegten Kundenvermögen. Die Bank trifft dabei die Anlageentscheidungen grundsätzlich im eigenen Ermessen, jedoch nach Massgabe der mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategie. Die Wahl der Anlagestrategie erfolgt unter Beachtung der Anlageziele, der finanziellen Verhältnisse, der Risikobereitschaft sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Die Anlageberatung beinhaltet die Erbringung von Beratungsdienstleistungen und die Abgabe von Empfehlungen bezüglich der Anlage von Kundenvermögen in verschiedene Anlageklassen unter Beachtung der Anlageziele, der finanziellen Verhältnisse, der Risikobereitschaft sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, wobei der definitive Entscheid über die Auswahl der Anlage beim Kunden verbleibt.

Sowohl bei der Vermögensverwaltung als auch bei der Anlageberatung erhebt die Bank im Rahmen einer sog. Eignungsprüfung folgende Angaben des Kunden: Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzgeschäft, Anlageziele und finanzielle Verhältnisse sowie Risikofähigkeit und Risikobereitschaft. Macht der Kunde unzutreffende oder unzureichende Angaben, besteht das Risiko, dass die Bank ihn nicht seinem Risikoprofil gemäss beraten kann.

Die zwischen der Bank und den Kunden geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung der angebotenen Finanzdienstleistungen sind in den entsprechenden Vertragsunterlagen geregelt.

Information über Kundenklassifizierung

Das FIDLEG sieht unterschiedliche Kundensegmente vor: Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Während die Privatkunden vom gesamten Schutz des FIDLEG profitieren, sind bei professionellen und institutionellen Kunden gewisse Einschränkungen möglich, beispielsweise hinsichtlich der Informationspflichten, des Erfordernisses von Eignungsprüfungen sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. Je nach Klassifizierung eines Kunden ist der Anlegerschutz unterschiedlich ausgestaltet; Privatkunden geniessen den umfassendsten Anlegerschutz.

Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden ein, sofern nicht ersichtlich ist, dass es sich um einen professionellen oder institutionellen Kunden im Sinne des FIDLEG handelt.

Der Kunde hat unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Umklassifizierung von einem Privatkunden zu einem professionellen Kunden resp. von einem professionellen Kunden zu einem institutionellen Kunden zu beantragen. Hierzu ist bei der Bank ein schriftlicher Antrag einzureichen. Dasselbe gilt für den Fall, dass institutionelle Kunden als professionelle Kunden oder professionelle Kunden als private Kunden eingestuft werden wollen. Über Einzelheiten hierzu informiert die Bank in ihren Vertragsunterlagen und auf Anfrage.

Informationen über die Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit der von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen sind in der Gebührenübersicht der Bank aufgeführt und werden vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Kosten im Zusammenhang mit von der Bank erbrachten Wertpapiertransaktionen sind zudem auf den jeweiligen Transaktionsabrechnungen ersichtlich.

Informationen über die Risiken

Die Bank stellt ihren Kunden vor der Ausführung von Finanzdienstleistungen standardisierte Basisinformationen zu Finanzinstrumenten und den mit diesen verbundenen Risiken zur Verfügung. Diese Informationen können auch auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung abgerufen werden: www.swissbanking.org

Die Broschüre ist zudem auf Anfrage jederzeit auch in physischer Form erhältlich.

Informationen über die Finanzinstrumente

Bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten im Rahmen einer Anlageberatung wird Privatkunden ein sog. Basisinformationsblatt (BIB), sofern ein solches existiert, via die FIDLEG-Webseite der Bank zur Verfügung gestellt. Das Basisinformationsblatt enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu den Merkmalen, Risiken und Kosten eines Finanzinstrumentes und ermöglicht den Vergleich mit anderen Finanzinstrumenten.

Bei jeder persönlichen Empfehlung zum Erwerb eines Finanzinstrumentes wird auf Anfrage zudem ein Prospekt zum konkreten Finanzinstrument zur Verfügung gestellt, sofern der Emittent des Finanzinstrumentes einen solchen bereitstellt.

Informationen über das berücksichtigte Marktangebot

Das von der Bank bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Angebot umfasst sowohl eigene als auch Finanzinstrumente Dritter. Die Empfehlung oder der Einsatz eigener Finanzinstrumente kann zu potenziellen Interessenskonflikten führen. Um diesen vorzubeugen, verfolgt die Bank einen klar definierten Produktauswahlprozess. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Finanzinstrumente - unabhängig davon, ob es sich um eigene oder Drittprodukte handelt - anhand eines objektiven Selektionsverfahren geprüft und eingesetzt. Das Anlageuniversum im Anlageberatungsgeschäft entspricht jenem in der Vermögensverwaltung. Die Richtlinien zur Produktauswahl gelten daher für beide Dienstleistungen gleichermaßen.

Die jeweils anwendbaren Konditionen und die Informationen, ob es sich bei einem Produkt um ein bankeigenes Finanzinstrument handelt, werden im entsprechenden Basisinformationsblatt offengelegt.

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Benachteiligungen der Kunden auszuschliessen, die im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber Kunden entstehen können, hat die Bank interne Weisungen erlassen. In Fällen, in denen sich derartige Konflikte ausnahmsweise nicht vermeiden lassen, werden diese dem Kunden offengelegt.

Bestehende wirtschaftliche Bindungen an Dritte im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung

Die Bank kann im Geschäft mit Finanzinstrumenten Zahlungen oder andere geldwerte Vorteile von Dritten erhalten (z.B. Retrozessionen). **Grundsätzlich verzichtet die Bank** auf den Einsatz von Finanzinstrumenten, bei denen sie von vornherein Kenntnis davon hat, dass solche Entschädigungen von Dritten zur Auszahlung gelangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Bank auf Kundenwunsch ein Finanzinstrument erwirbt, bei welchem Entschädigungen von Dritten anfallen, ohne dass die Bank dies verhindern kann. Solche Entschädigungen zugunsten der Bank berechnen sich in Prozent des Anlagevolumens des Finanzinstrumentes und bewegen sich in den folgenden Bandbreiten (jeweils pro Jahr): **Geldmarktfonds: 0-0.5%; Anleihefonds: 0-1%; Immobilienfonds: 0-1%; Aktienfonds: 0-1.5%; übrige Instrumente: 0-2%.**

- Rechenbeispiel für ein Anlagevolumen von CHF 50'000 in einem Anleihefonds: max. 1% von CHF 50'000.- = max. CHF 500.- an Entschädigungen von Dritten pro Jahr
- Rechenbeispiel für ein Anlagevolumen von CHF 50'000 in einem Aktienfonds: max. 1.5 % von CHF 50'000.- = max. CHF 750.- an Entschädigungen von Dritten pro Jahr
- Rechenbeispiel für ein Wertschriftenportfolio im Wert von CHF 1'000'000.-, in welchem für CHF 50'000.- in Aktienfonds investiert wird: max. 1.5 % von CHF 50'000.- = max. CHF 750.- an Entschädigungen von Dritten pro Jahr

Die Kunden akzeptieren im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen, dass die Bank **solche Entschädigungen annehmen und behalten darf.**

Informationen zu Beschwerden und zur Ombudsstelle

Für den Fall, dass Sie als Kunde mit den von der Bank für Sie erbrachten Finanzdienstleistungen in irgendeiner Form nicht vollständig zufrieden sind, bitten wir Sie um umgehende Kontaktaufnahme. Gerne werden wir uns dem Grund für Ihre Unzufriedenheit annehmen und versuchen, eine für beide Seiten einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, können Sie sich an den schweizerischen Bankenombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine kostenlose und neutrale Informations- und Vermittlungsstelle. Der Ombudsmann wird in der Regel jedoch erst aktiv, nachdem Sie uns als Bank schriftlich über den Grund Ihrer Unzufriedenheit informiert haben und wir in der Folge die Möglichkeit hatten, Ihnen gegenüber dazu Stellung zu nehmen.

Kontaktangaben

Schweizerischer Bankenombudsmann
Bahnhofplatz 9
Postfach
8021 Zürich
Schweiz
www.bankingombudsman.ch